



### Entscheidung

In der Sache

TSV Berkersheim 1910 e.V.  
Geschäftsstelle  
c/o Carsten Meyerhoff  
Schwanheimer Str. 119  
60528 Frankfurt

**Beteiligter zu 1**

einbezogen als weitere Verfahrensbeteiligte:

TSV Calw von 1846 e.V.  
c/o Alexander Clemens  
Bahnhofstraße 95  
75365 Calw

**Beteiligter zu 2**

TSG Erlensee 1874 e.V.  
c/o Patrick Trageser  
Konrad-Adenauer-Straße 27-29  
63526 Erlensee

**Beteiligter zu 3**

Floorball Mainz e.V.  
c/o Reto Hediger  
Am Molkenborn 15  
55122 Mainz

**Beteiligter zu 4**

sowie die

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland  
Geschäftsstelle  
c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55  
28215 Bremen

**Beteiligte zu 5**

wegen Aufstiegsrecht 2. Floorball-Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Thiemann und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Die Einbeziehung des Beteiligten zu 2 vom 09.06.2021 in das Verfahren wird aufgehoben.**
2. **Auf den Antrag des Beteiligten zu 1 vom 08.06.2021 wird die Entscheidung der Spielbetriebskommission vom 31.05.2021 zum Aufstiegsrecht in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an die Spielbetriebskommission zurück überwiesen.**
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Floorball Verband Deutschland. Dem Beteiligten zu 1 ist die gezahlte Kautionshöhe von 50,00 Euro zu erstatten.**

#### **Begründung:**

1.  
Die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland (Beteiligte zu 5) hat mit einer E-Mail vom 31.05.2021 eine Entscheidung zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 getroffen. Dabei wurde den Beteiligten zu 3 und 4 ein Aufstiegsrecht zuerkannt. Der Beteiligte zu 2 wurde in dieser Entscheidung nicht benannt.

Mit Schreiben vom 08.06.2021 des Beteiligten zu 1 wurde beantragt, diese Entscheidung des Beteiligten zu 5 vom 31.05.2021 aufzuheben und den Beteiligten zu 1 als einen Aufsteiger in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West festzulegen, hilfsweise die Entscheidung vom 31.05.2021 aufzuheben und zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Mit Einleitung des Verfahrens am 09.06.2021 wurde die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland (nachfolgend dann als Beteiligte zu 5 bezeichnet) ins Verfahren einbezogen.

Die weitere Einbeziehung der Beteiligten von 2 bis 4 erfolgte ebenfalls mit E-Mail vom 09.06.2021 der Verbandsspruchkammer. Die Einbeziehung der Beteiligten von 2 bis 4 war erforderlich, da diese im Falle eines Nachfolgens des Antrages der Beteiligten zu 1 vom 08.06.2021 in ihren Rechten verletzt bzw. beschwert wären. In der Sache wurden die Beteiligten aufgefordert, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Von den Beteiligten zu 2 bis 4 hat sich die Beteiligte zu 3 mit Schreiben vom 11.06.2021 und 18.06.2021 sowie die Beteiligte zu 4 mit Schreiben vom 14.06.2021 zur Sache geäußert.

Die Beteiligte zu 5 hat sich mit einer E-Mail vom 11.06.2021 und 17.06.2021 nochmals zur Sache eingelassen.

Der Floorball Verband Hessen hat gleichfalls unter dem 14.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Gleichfalls hat der nicht am Verfahren beteiligte Verein TSV Griedel mit der E-Mail vom 16.06.2021 zur Sache geäußert.

Der hier genannte Schriftverkehr wird zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Auf diesen wird ergänzend Bezug genommen.

2.

In § 8 Nr. 8 SPO von Floorball Deutschland wird festgehalten, dass Einführung und Änderung von Auf- und Abstiegsregelungen von den Floorball Deutschland-Ligen in die Ligen der Landesverbände und umgekehrt zwischen der Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland und der der entsprechenden Landesverbände abzustimmen sind. Zusätzlich finden sich auch in der Durchführungsbestimmung der SBK von Floorball Deutschland für das Spieljahr 2020/2021 unter den Ziffern 2.1.5 (Relegation Floorball Bundesliga Ost/Regionalliga) sowie 2.1.6 Regionalligameisterschaften entsprechende Festlegungen zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga.

Unter Anderem ist hier unter 2.1.6 Ziffer B geregelt, dass im Bereich der 2. Floorball Bundesliga Süd/West die am besten platzierten Mannschaften der Regionalligameisterschaft aufsteigen, maximal aber so viele Teams aufsteigen können, bis die Anzahl der an der 2. Floorball Bundesliga beteiligten Teams 8 je Staffel erreicht wird. Weiterhin ist unter Ziffer B ausgeführt, dass die Teilnehmer an der Regionalmeisterschaft nach Eingang der Meldungen der möglichen aufstiegswilligen Teams aus den Landesverbänden durch die SBK von Floorball Deutschland bestimmt werden.

Unter Ziffer D wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich nur Teams für die Regionalligameisterschaften qualifizieren können, die an einem regulären Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen haben und Mitglied von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände sind.

In der Spielordnung des Floorball-Verband Hessen (Version vom 27.07.2020) ist zudem in Ziffer 4.2. Auf- und Abstieg geregelt, dass eine genaue Auf- bzw. Abstiegsregel zwischen der 2. Bundesliga und dem Landesverbandsstaffeln der Regionalliga West von Floorball Deutschland bekannt gemacht wird. Überdies waren alle Vereine durch die Durchführungsbestimmung des Floorball-Verbandes Hessen zur Saison 2020/2021 (Version vom 27.07.2020) gemäß Ziffer 5 gehalten, das Formular „FVH SBK 2020-2021 Teammeldung“ auszufüllen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Unstreitig ist darüber hinaus, dass dabei auch anzukreuzen war, wenn man im Spielbetrieb Großfeld nicht nach Saisonschluss aus der Regionalliga in die 2. Bundesliga aufsteigen möchte. Wird auf das Aufstiegsrecht nicht ausdrücklich verzichtet, ist nach den Regularien des Floorball-Verbandes Hessen (nachfolgend FVH genannt) der Aufstiegswunsch automatisch hinterlegt. Gleichwohl wird durch den Floorball Verband nochmals ausdrücklich bei den Vereinen nachgefragt, ob ein Aufstiegswunsch in der jeweiligen Saison vorhanden ist. Ausweislich der E-Mail des Floorball-Verbandes Hessen vom 26.11.2020 sollte eine entsprechende Rückmeldung bis zum 15.12.2020 auch für die Saison 2020/2021 erfolgen.

In den Durchführungsbestimmungen der Beteiligten zu 5 zur Saison 2020/2021 war unter Ziffer 1.2 der Meldeschluss der aufstiegswilligen Teams für die 2. Floorball Bundesliga mit dem 15.01.2021 angegeben.

Diese Frist wurde durch die Beteiligte zu 5 auf den 15.03.2021 verlängert.

Die Geschäftsstelle von FD hat mit der E-Mail vom 07.04.2021 im vorhergehenden Verfahren mit den gleichen Beteiligten – Az. 005/SPO/2021 - die Terminkette und den Eingang der einzelnen Anmeldungen zum Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West mitgeteilt. Diese Information deckt sich mit den Ausführungen des Floorball Verband Hessen mit der E-Mail vom 22.04.2021; ebenfalls im vorhergehenden Verfahren mit den gleichen Beteiligten – Az. 005/SPO/2021. Diese bekannten und unstrittigen Einlassungen aus dem Verfahren im Az. 005/SPO/2021 werden durch die VSK zum Gegenstand der bekannten Sachvortrages

gemacht.

Für das Aufstiegsinteresse in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West waren nachfolgende Vereine gemeldet:

- 23.12.2020 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse der Vereine **TSG Erlensee** und **Floorball Mainz** an SBK FD (E-Mail von Florian Kuntscher)
- 15.01.2021 - Ursprünglicher Fristablauf zur Meldung gem. DFB SBK
- 18.02.2021 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **TSV Berkersheim** (Frankfurt Falcons) an SBK FD (E-Mail von Zoran Filipovic)
- 11.03.2021 - Clemens Alex meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **TSV Calw** an SBK FD (E-Mail von Clemens Alex)
- 15.03.2021 - Martin Unger meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **Floorball Griedel** an SBK FD (E-Mail von Martin Unger)
- 15.03.2021 - Ablauf der durch die SBK verlängerten Frist

Insofern waren zum zu beachtenden Ablaufzeitpunkt 15.03.2021 5 aufstiegswillige Teams bei der Beteiligten zu 5 hinterlegt.

Über den FVH waren damit vier aufstiegswillige Teams hinterlegt. Der Beteiligte zu 2 ist Mitglied im Floorball-Verband Baden-Württemberg und damit einziger aufstiegswilliger Vertreter dieses Landesverbandes.

3.

In der Entscheidung der Beteiligten zu 5 wurden als Aufsteiger in die 2. FBL Herren Süd/West lediglich die Beteiligten zu 3 und 4 benannt, nicht aber der Beteiligte zu 2.

Im Verfahren vor der VSK im Az. 005/SPO/2021 hat die Beteiligte zu 5 die drei Aufsteiger für die kommende Saison 2021/2022 für die 2. FBL Herren Süd/West Teams mit seiner Entscheidung vom 22.03.2021, mithin die Beteiligten zu 2 bis 4, benannt. In der neuerlichen Entscheidung der Beteiligten zu 5 vom 31.05.2021 wurde nunmehr nur über die Aufsteiger aus dem Bereich des FVH entschieden.

Das war für die VSK Veranlassung den Beteiligten zu 2 mit der Verfahrenseinleitung vom 09.06.2021 in das Verfahren mit einzubeziehen.

Auf Hinweis der VSK teilte die Beteiligte zu 5 mit, dass man davon ausgegangen sei, dass der Beteiligte zu 2 als Aufsteiger feststehen würde, da er nicht dem Floorball Verband Hessen (nachfolgend FVH genannt) sondern dem Floorball-Verband Baden-Württemberg angehören würde (siehe Schreiben vom 11.06.2021).

Mit der E-Mail vom 11.06.2021 hat die Beteiligte zu 5 den Beteiligten zu 2 als Aufsteiger in die 2. FBL Herren Süd/West für die kommende Saison 2012/2022 festgelegt.

Diese Entscheidung vom 11.06.2021 wirkt auch für den Fall, dass die Entscheidung der VSK rechtskräftig wird und durch die Beteiligte zu 5 erneut über die weiteren Aufsteiger aus dem Landesverband FVH entschieden wird.

Da separat durch die Beteiligte zu 5 über das Aufstiegsrecht des Beteiligten zu 2 aus dem Landesverband Baden-Württemberg entschieden und damit Klarheit zum Aufstieg des

4

Aktenzeichen: 006/SPO/2021

Beteiligten zu 2 geschaffen wurde, war die Einbeziehung des Beteiligten zu 2 in dieses Verfahren aufzuheben.

4.

Ein mit E-Mail vom 15.06.2021 durch die VSK unterbreiteter Vergleichsvorschlag wurde durch die Beteiligte zu 5 nicht zugestimmt.

5.

Die Entscheidung der Beteiligten zu 5 vom 31.05.2021 ist aufzuheben.

Aus der Entscheidung vom 31.05.2021 ergibt sich, dass die Beteiligte zu 5 auf Grund der Benennung der Beteiligten zu 3 und 4 durch die SBK des FVH mit E-Mail vom 22.05.2021 diese als Aufsteiger festgelegt hat. Dabei stützt sich die Beteiligte zu 5 auf die Entscheidungsfindung durch den FVH und wertet die darauf getroffene Entscheidung durch den FVH als Meldung der aufstiegswilligen Teams gem. Punkt 2.1.6 c BFK SBK.

Dabei basierten die Entscheidung und die Anzahl der Teams darauf, dass auch in einer regulären Saison maximal 2 Teams die Liga nach oben hin verlassen können und die Liga dieses auch verkraften sollte. Problematisch ist dabei, dass es auch dem FVH vier aufstiegswillige Team gibt und auch in Absprache mit der Beteiligten zu 5 nur zwei Team aus diesem Landesverband aufsteigen dürfen. Diese Festlegung unterliegt nicht der Überprüfung durch die VSK.

Die Verbandspruchkammer erkennt an, dass es für die Beteiligte zu 5 sehr schwierig ist, eine Auf- und Abstiegsregelung in einem Spieljahr herbeizuführen, wenn dieser Auf- und Abstieg nicht sportlich ausgespielt werden kann. Dann kann im verschiedenen Maße hierauf reagiert werden, bis dahin, dass weder Auf- noch Abstieg festgelegt wird. Die Beteiligte zu 5 hat sich allerdings entschieden „am grünen Tisch“ den Aufstieg zu regeln.

Die Entscheidung vom 31.05.2021 der Beteiligten zu 5 bezieht sich nurmehr auf die Festlegung der Aufsteiger aus dem FVH. Mit der Entscheidung vom 31.05.2021 werden zunächst alle vier aufstiegswilligen Vereine einbezogen.

Die Beteiligte zu 5 macht sich allerdings die Art und Weise der Entscheidungsfindung des FVH zu eigen und stützt am Ende darauf auch die Festlegung der beiden Aufsteiger aus dem FVH mit der Entscheidung vom 31.05.2021.

Deshalb kommt es nach der Rechtsauffassung der VSK darauf an, wie der FVH zu einer Meldung der aufstiegswilligen Teams in die 2. FBL Herren Süd/West für die kommende Saison gekommen ist. In der Regel ergeben sich die aufstiegswilligen Teams aus den Teams der Regionalliga, die nicht ausdrücklich einen Aufstiegsverzicht erklärt haben. Diese sind dann zu einem bestimmten Termin (15.01.2021 bzw. in der Saison 2020/2021 bis 15.03.2021) der SBK von FD zu melden. Unstreitig dürfte sein, dass es aus dem FVH mindestens vier aufstiegswillige Teams gibt. Auf Grund der pandemiebedingten Saisonbeendigung ohne sportlichen Wettkampf zum Aufstieg in die 2. FBL Herren Süd/West muss zunächst entschieden werden, ob es überhaupt Auf- und Absteiger aus der bzw. in die 2. FBL Herren geben soll.

Für die Saison 2021/2022 soll es Aufsteiger in die 2. FBL Herren Süd/West geben, über die dann die SBK von FD zu entscheiden hat.

Es war dabei sicherlich der richtige Ansatz, diese Entscheidung mit dem FVH abzustimmen, wenn es mehr aufstiegswillige Teams als Aufstiegsplätze aus dem Landesverband gibt. Wenn sich dann die SBK von FD diesen Weg der Entscheidungsfindung und damit die Meldung der

Aufsteiger in die 2. FBL Herren zu eigen macht, unterliegt diese Entscheidungsfindung im Landesverband der rechtlichen Überprüfung durch die VSK. Das ist keine Frage der Unterstellung des Landesverbandes unter die Rechtsprechung der VSK; § 1 Abs. 2 REO.

Käme es zu keiner Entscheidung im Landesverband FVH, die sich die SBK von FD zu eigen machen kann, bliebe es bei den fristgerecht zum 15.03.2021 benannten vier aufstiegswilligen Teams. Dann wäre es die Aufgabe der SBK von FD, über die Aufsteiger in die 2. FBL Herren Süd/West in einer geeigneten und keinen aufstiegswilligen Verein benachteiligten Weise zu entscheiden. In welcher Art und Weise bzw. in welcher Form die Aufsteiger dann bestimmt werden können, unterliegt nicht der Vorgabe durch die VSK. Diese muss bei einem dagegen eingelegten Rechtsmittel lediglich im Nachgang prüfen, ob die Bestimmung der Aufsteiger rechtlich zu beanstanden oder nicht zu beanstanden ist. Dabei würde die Beteiligten zu 5 die gleichen Probleme bei einer sachgerechten Bestimmung der Aufsteiger treffen, wie den FVH.

Im Verfahren 005/SPO/2021 basierte die Entscheidung der Beteiligten zu 5 ausschließlich auf den Eingang der Meldung zur Ausübung des Aufstiegsrechtes zum ursprünglichen Fixtermin 15.10.2021. In diesem Verfahren gilt es zu prüfen, ob ein gemeinsames Onlinemeeting Grundlage für die Ermittlung der Aufsteiger „am grünen Tisch“ sein kann. Grundsätzlich ist das möglich, wenn (a) alle Beteiligten mit einem Onlinemeeting einverstanden sind, (b) für den jeweiligen Verein oder Verband vertretungsberechtigte Teilnehmer anwesend sind, (c) sich die Teilnehmer zu einem Prozedere zur Ermittlung der Aufsteiger verständigen und (d) sich alle Teilnehmer dem Ergebnis des abgestimmten Prozedere rechtsverbindlich unterwerfen, indem sie auf ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels bei der VSK verzichten.

Das zu bewertende Onlinemeeting fand am 21.05.2021 unter Moderierung des FVH statt. Aus dem Protokoll des Onlinemeetings vom 21.05.2021 ist ersichtlich, dass neben dem FVH alle vier aufstiegswilligen Vereine vertreten waren. Die Gründe für die Teilnahme spielen dabei keine Rolle, auch wenn der Beteiligte zu 1 bereits am 22.05.2021 gegenüber der Beteiligten zu 5 von „einer Teilnahme aus gutem Willen“ spricht.

Zunächst haben sich für die VSK rechtliche Bedenken ergeben, in welcher Funktion die Teilnehmer der aufstiegswilligen Vereine an der Online-Sitzung vom 21.05.2021 für ihre Vereine anwesend und ob diese dann auch berechtigt waren, eine verbindliche verpflichtende Entscheidung für ihren Verein zu treffen. Der dazu in der Stellungnahme des FVH am 14.06.2021 mit übersandte Tagesplan Sondersitzung vom 21.05.2021 gab dazu keine Auskunft. Hier wird nur festgestellt, wer nach Auffassung des Landesverbandes ein Stimmrecht haben soll. Erst mit der ergänzenden Stellungnahme vom 18.06.2021 des Beteiligten zu 4 wurden entsprechende Emails zugreicht, die ergaben, dass der FVH (E-Mail vom 20.05.2021), der TSV Griedel (E-Mail vom 21.05.2021), der Beteiligte zu 1 (E-Mail vom 21.05.2021) sowie der Beteiligte zu 4 (E-Mail vom 20.05.2021) an dem Onlinemeeting teilnehmen werden und wer für die jeweiligen Vereine bzw. für den FVH vertretungs- und stimmberechtigt sein sollen.

Dabei werden von der VSK keine übersteigerten Anforderungen gestellt, wer den jeweiligen Verein bzw. den Verband vertreten darf. Hier genügt es, wenn erkennbar von dem jeweiligen Verein oder Verband diese berechtigten Personen bestimmt werden und kein anderer Beteiligter eine mangelnde Vertretungsmacht rügt.

Allerdings muss dazu auch festgestellt werden, dass von Seiten des Beteiligten zu 3 bis zur Entscheidungsfindung eine solche E-Mail mit der Benennung der vertretungsberechtigten Personen im Onlinemeeting nicht vorlag, so dass hier nicht durch die VSK geprüft werden kann, ob der Beteiligte zu 3 am 21.05.2021 ordnungsgemäß vertreten und damit die Stimmabgabe rechtens war. Da der Beteiligte zu 3 sich an den Abstimmungen beteiligt hat, kommt es darauf

an, ob er hätte berechtigt abstimmen dürfen. Da ein solcher Nachweis der Vertretungsberechtigung nicht vorlag, ist nach Auffassung der VSK die Abgabe zweier Stimmen durch den Beteiligten zu 3 nicht rechtens. Im Übrigen hatte sich der FVH im Onlinemeeting auch dazu erklärt, keine zwei Aufsteiger festlegen zu wollen.

Die VSK teilt die Bedenken des Beteiligten zu 1 bezüglich der Frage, wer über den Aufstieg zu entscheiden hat und ob gerade die Vertreter des FVH aus der anzuwendenden Satzung überhaupt rechtsverbindlich hätten eine Stimme abgeben können. Bei einem Landesverband handelt es sich um einen Zusammenschluss von mehreren Vereinen einer Sportart in einem bestimmten Bundesland bzw. einer bestimmten Region. Ihr Ziel ist die Organisation, Verwaltung, Leitung und Vertretung der jeweiligen Sportart auf dieser lokalen Ebene. Die Verbände erstellen Reglemente, organisieren Wettkämpfe, kontrollieren die Mitgliedschaft, fördern ihre Sportart und vertreten diese nach außen.

Das muss sicherlich nicht weiter eruiert werden, da nach Rechtsauffassung der FVH lediglich als Moderator hätte fungieren und nicht im Sinne einer Parteinahme sich für einen aufstiegswilligen Verein entscheiden dürfen. Das führt zu einer einseitigen Verschiebung der Willensbildung zu Gunsten eines Vereines oder bei Stimmenteilung zu Gunsten von zwei Vereinen.

Laut den unter Ziffer 2 näher beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ist der FVH zur Bekanntgabe der aufstiegswilligen Teams gegenüber der SBK von FD verpflichtet sowie zur Ausrichtung der Regionalmeisterschaften zur Ermittlung der dann sportlichen Aufsteiger berechtigt.

Insoweit ist die Beteiligung des FVH an der Festlegung des Beteiligten zu 3 als festen Aufsteiger, bei der konkreten Abstimmung zum Prozedere und der Stimmabgabe zur Festlegung des zweiten Aufsteigers zu rügen. Der FVH hätte lediglich die Aufgabe gehabt, das Onlinemeeting zu moderieren, die eigentliche Abstimmung federführend durchzuführen und zu überwachen sowie Sorge dafür zu tragen, dass sich die Beteiligten dem sich ergebenden Votum unterwerfen, damit ein belastbares Ergebnis erreicht werden kann.

Nach Rechtsauffassung hätte sich der FVH nicht an der direkten Festlegung (also aktiv) der Aufsteiger beteiligen dürfen.

Aus dem vorliegenden Protokoll der Online-Sitzung vom 21.05.2021 ergibt sich für die VSK gerade nicht, dass es eine Einigung aller beteiligten Vereine und des FVH dazu gegeben hat, dass die „TSG Erlensee 1874 e.V.“ als Aufsteiger gesetzt und zum zweiten Aufsteiger eine Abstimmung erfolgen soll, wobei der Verein der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält, der zweite Aufsteiger sein soll. Was am Ende für oder gegen den Losentscheid gesprochen hat, lässt sich aus dem Protokoll nicht entnehmen.

Allein ein passives Verhalten als Zustimmung zu einer bestimmten Verfahrensweise zu deuten, dürfte einer rechtlichen Betrachtung nicht standhalten. Auch fehlt es an einer verbindlichen Unterwerfungsvereinbarung aller am Prozedere beteiligter Vereine, wenn dann ein solches Ergebnis zu einer Meldung des FVH an die SBK von FD zum Aufstiegsrecht standhalten soll. Dafür spricht auch, dass eine Vielzahl von Erklärungen zum Ergebnis der Beratung vom 21.05.2021 von den Beteiligten abgegeben wurde.

Deshalb soll zusammengefasst und etwas verkürzt aus dem Protokoll vom 21.05.2021 sinngemäß zitiert werden:

**Teilnehmer:**

Floorball Verband Hessen:	GRO	Nico Großmann (Präsident)
	FIL	Zoran Filipovic (SBK-Leiter)
Frankfurt Falcons:	KRA	Robert Kratochvíl
	KÖN	Jan Könnecke
TSV Griedel:	UNG	Martin Unger
	DAN	Olof Dandanelle
TSG Erlensee:	HER	Mike Herrmann
	GRÜ	Niklas Grünewald
Floorball Mainz:	TRI	David Tripler
	BUR	Cornelius Burghof
MTV 1846 Gießen:	LIE	Ricardo Lieblein [Protokollant, <u>nicht stimmberechtigt</u> ]

GRO = S. 2 Ende/ S. 3 Anfang  
– Erlensee als Aufsteiger gesetzt 2 von 3 Vereinen

KRA = S. 3  
nur ein Diskussionsvorschlag

BUR = S. 3  
signalisiert Zustimmung, legt sich aber nicht fest

DAN = S. 3 Mitte  
Los keine gute Lösung. Auf einen Verein sich festlegen, nicht zielführend, sportliche Leistung favorisiert  
(hier Anmerkung im Protokoll = Verein äußert erstmal Bedenken, beide Vereinsvertreter offensichtlich unterschiedliche Ansichten)

DAN = S. 3 Ende  
schwierig sich auf zwei Vereine zu einigen; Losung falscher Ansatz, alle 4 sollen aufsteigen

FIL= S. 5 Mitte  
FVH will keine zwei Aufsteiger benennen

KÖN = S. 5  
Konsens bei Erlensee plus wer anders  
(Anmerkung VSK: Woher kommt dieser Konsens?)

KRA = S. 5  
Sieht keinen Konsens, jeder Aufstiegsanspruch

TRI = S. 5 Ende  
stellt in Frage, dass es kein Einspruchsrecht mehr bestehen soll, sieht das eher als Gentlemen-Agreement

KRA = S. 6  
hat FVH Stimmen

GRO & FIL = S. 6  
wäre im Vorfeld so kommuniziert  
(Anmerkung VSK: die Frage dazu war berechtigt)

TRI = S. 6  
kein Vertrauen zwischen den Parteien, ob dieses Ergebnis der Abstimmung akzeptieren

KÖN = S. 6  
muss evtl. früher weg du gibst seine Stimme KRA

*(Anmerkung VSK: ist das so erfolgt, wer hat für Frankfurt abgestimmt, geht die Weitergabe der Stimme)*

*TRI = S. 6*

*unten Zusammenfassung, wer wie was dazu erklärt hat, was sich nicht genau verifizieren lässt, und Erlensee hat sich als direkt Betroffener herausgehalten*

*(meine VSK: geht nicht, da alle sich hätten darauf einigen müssen, auch wenn Erlensee einseitige durch die Festlegung als fester Aufsteiger profitierte, denn am Ende haben sie mit abgestimmt)*

Die Ausführungen aus dem Protokoll vom 21.05.2021 lassen erkennen, dass sich am Ende keiner der daran Beteiligten dazu bekannt hat, dass Ergebnis zu akzeptieren.

In der Abstimmung ist neben der Frage, ob der FVH ein Stimmrecht hatte, offen, ob eine Weitergabe einer Stimme bei den Vertretern des beteiligten zu 1 rechtens war und wer dann am Ende für die Beteiligte zu 1 abgestimmt hat. Die dazu auf der letzten Seite des Protokolls aufgeführte Eintragung „alle haben abgestimmt“, lässt darauf keinen Rückschluss zu, ob beide Vertreter des Beteiligten zu 1 abgestimmt haben oder nur ein Vertreter beide Stimmen abgegeben hat.

Eine Regelung zur Stimmenweitergabe innerhalb eines Vereines oder auch an einen Vertreter eines anderen Vereines ist nicht erkennbar. Wenn dieses Recht zugestanden wäre, hätte es einer Absprache zwischen dem am Abstimmungsverfahren beteiligten Personen / Vereinen bedurft. Es hätte dabei auch geklärt werden müssen, ob derjenige der seine Stimme einem anderen weitergibt, diesen verpflichten kann oder muss, eine Stimmabgabe in Sinne des Abgebenden vorzunehmen, oder ob derjenige in seiner Stimmabgabe frei ist.

Problematisch ist auch, dass sich der Beteiligte zu 3 „als direkt Betroffener herausgehalten“ hat. Damit liegt keine gemeinsame und alle verpflichtende Entscheidung über das Prozedere zur Findung der beiden Aufsteiger vor.

Auch dieses ist zu rügen und führt dazu, dass das Ergebnis des Onlinemeeting am 21.05.2021 für die Festlegung der beiden Aufsteiger durch die VSK nicht anerkannt werden kann.

Die SBK von FD ist gehalten, über den Aufstieg zu entscheiden. Das ist in der Regel dann einfach, wenn eine sportliche Entscheidung die Grundlage bildet. In dieser Ausnahmesituation kann sich die SBK von FD die Entscheidungsfindung vom FVH und deren Ergebnis zu eigen machen.

Gegenwärtig geht die VSK auf Grundlage der Entscheidung vom 31.05.2021 und der ergänzenden Stellungnahme vom 11.06.2021 der SBK von FD davon aus, dass der FVH *um eine erneute, ggf. veränderte Meldung der aufstiegswilligen Teams* gebeten wurde. Das entspricht auch den Ausführungen in der Begründung der Entscheidung vom 31.05.2021, in welcher die SBK von FD die getroffene Entscheidung des FVH als Meldung der aufstiegswilligen Teams gem. Punkt 2.1.6.c DFB SBK gewertet hat.

Die VSK sieht auf der Grundlage der protokollierten Online-Sitzung vom 21.05.2021 keine solche Entscheidung der einvernehmlichen Ermittlung der aufstiegswilligen Teams aus dem Landesverband Hessen. Kommt man zu dieser Auffassung wäre der FVH verpflichtet gewesen, erneut aller vier aufstiegswilligen Teams aus dem Landesverband zu melden. Der SBK von FD wäre dann die Aufgabe zugefallen, eine Entscheidung zum Aufstiegsrecht zu treffen.

Die VSK verkennt nicht die Schwierigkeiten, die aus einer solchen komfortablen Situation vieler aufstiegswilliger Teams für den Landesverband und für die SBK von FD entstehen, wenn eine sportliche Entscheidung pandemiebedingt nicht möglich ist. Da die Saison 2020/2021 sportlich beendet ist, dürfte auch ein nachzuholendes Aufstiegsturnier nicht die erste Wahl sein, wenn gleich bei einer Einigung aller beteiligten Teams, auch ein solches Turnier in dieser Ausnahmesituation eine gangbare Variante wäre, wie auch eine Einigung auf ein Losverfahren mit einer verbindlichen Unterwerfungsvereinbarung aller betroffenen Teams zum Losergebnis.

Der TSV Griedel hat kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung vom 31.05.2021 der SBK von FD eingelegt, wodurch diese Entscheidung für den TSV Griedel Rechtskraft entfaltet. Aus diesem Grund war der TSV Griedel auch nicht an diesem Verfahren zu beteiligen.

Allerdings ist bei einer Aufhebung der Entscheidung vom 31.05.2021 der SBK von FD und einer neuerlichen Entscheidungsfindung zu den aufstiegswilligen Teams, der TSV Griedel wieder zu berücksichtigen.

Die SBK von FD hat in einer weiteren Entscheidung vom 11.06.2021, den TSV Calw v.1846 e.V. nunmehr zum Aufsteiger aus dem Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW) festgelegt.

Insofern muss die Entscheidung vom 31.05.2021 aufgehoben werden. Die Sache wird an die Beteiligte zu 5 zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

6.

Da der Einspruch des Beteiligten zu 1 Erfolg hat, ist die Kautions in Höhe von 50,00 € dem Verein zurück zu erstatten, da der Floorball Verband Deutschland die Verfahrenskosten zu tragen hat.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

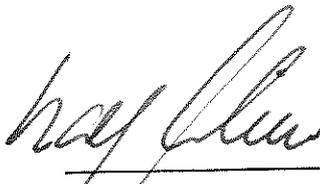
Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer

#### **steht jedem der Beteiligten gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs**

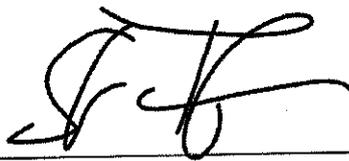
zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

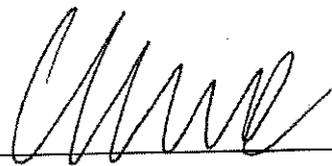
Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe  
Beisitzer